Aufhebung der Schengen-Visumspflicht für Kolumbianer zum Greifen nahe

Abschließende Vereinbarung zur Aufhebung der Schengen-Visumspflicht soll noch vor Weihnachten unterzeichnet werden

(Bogotá, 26. Oktober 2015)- Bei seinem heutigen Treffen in Luxemburg hat der EU-Ministerrat der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der kolumbianischen Regierung und der EU über die gegenseitige Aufhebung der Visumspflicht zugestimmt. Die Unterzeichnung kann daher in absehbarer Zeit erfolgen.

Sowohl die kolumbianischen als auch die europäischen Stellen erwarten, dass die Vereinbarung noch vor Weihnachten unterzeichnet wird. Sie würde dann bereits am nächsten Tag in Kraft treten.

"Wir befinden uns in ständigem Austausch mit der kolumbianischen Regierung und unserer Zentrale in Brüssel, um den Termin für die Unterzeichnung der Vereinbarung festzulegen, der wir heute einen weiteren großen Schritt näher gekommen sind. Dies ist eine gute Nachricht. Wir wissen, dass wir mit der Aufhebung der Visumspflicht den Reiseverkehr in die EU fördern, insbesondere was den Besuch von Freunden und Verwandten sowie die Geschäftsreisen anbelangt. Hierdurch wird die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung gestärkt und das gegenseitige Verständnis zwischen der EU und Kolumbien nimmt zu", so die EU-Botschafterin in Kolumbien Ana Paula Zacarías.

"Während der Zeit bis zur endgültigen Unterzeichnung der Vereinbarung können die Fluggesellschaften, Zollämter und Behörden der einzelnen Einreisepunkte die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Einreise von Kolumbianern in die 26 Schengen-Staaten für Zeiträume bis zu maximal 90 Tagen zu erleichtern", erläutert Botschafterin Zacarías.

Voraussetzung für die visumsfreie Einreise in den Schengen-Raum nach Inkrafttreten der Vereinbarung ist die kolumbianische Staatsangehörigkeit – oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes, für das die Visumsbefreiung gilt -, der Besitz eines Reisepasses mit mindestens drei Monaten Gültigkeit nach dem vorgesehenen Rückreisetermin, ein

Rückflugticket, eine Hotelbuchung oder Einladung eines Freundes oder Verwandten sowie der Nachweis ausreichender finanzieller Mittel für die geplante Aufenthaltsdauer. Der Abschluss einer Reisekrankenversicherung wird empfohlen. Die Grenzbeamten des Schengen-Raums sind berechtigt, den Nachweis der genannten Voraussetzungen zu verlangen und die Einreise zu genehmigen. Die Visumsbefreiung gilt nicht, wenn die Reise der Suche oder Aufnahme einer vergüteten Tätigkeit dient der wenn der Aufenthalt einen Zeitraum von maximal 90 Tagen pro jeweils 180 Tage überschreitet.

Bei den insgesamt 26 Schengen-Staaten handelt es sich um die 22 EU-Mitglieder Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Slowakei, Slowenien, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal und Griechenland sowie die nicht zur EU gehörenden Länder Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein. Die Aufhebung der Visumspflicht gilt auch für Kurzreisen in die nicht zum Schengen-Raum gehörenden EU-Länder Bulgarien, Kroatien, Zypern und Rumänien.